

► DBA Schweiz-Liechtenstein

Möglichkeiten und Grenzen

Verrechnungssteuer Das am 1. Januar 2017 in Kraft tretende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein löst die langersehnte Verrechnungssteuerproblematik. Daraus ergeben sich neue Strukturierungsmöglichkeiten.

VON PRISKA RÖSLI*
UND MARCEL KIEBER**

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Reduktion beziehungsweise der Wegfall der schweizerischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) auf Dividenden und Zinsen für natürliche sowie juristische Personen mit Domizil in Liechtenstein. Juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein können Dividenden von schweizerischen Tochtergesellschaften ab dem 1. Januar 2017 ohne Quellensteuerabzug von 35 Prozent erhalten, sofern sie eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent während mindestens eines Jahres halten. Bei übrigen von juristischen Personen gehaltene Beteiligungen sowie Beteiligungen von natürlichen Personen ist eine Reduktion von 35 Prozent auf neu 15 Prozent vorgesehen. Aufgrund dieser Neuerungen ergeben sich neue Strukturierungsmöglichkeiten

“Aufgrund dieser Neuerungen ergeben sich Strukturierungsmöglichkeiten sowohl für juristische wie auch für natürliche Personen.“

ten für juristische wie auch für natürliche Personen.

Auch wenn die Reduktion der Quellensteuer aufgrund des neuen DBA auf den ersten Blick positiv anmutet, sind im Spezifischen die Missbrauchsbestimmungen des DBA-Protokolls zu berücksichtigen. Damit beispielsweise Dividenden ohne Abzug der Verrechnungssteuer von einer schweizerischen an eine liechtensteinische Gesellschaft ausgeschüttet werden können, müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine missbräuchliche Inanspruchnahme des DBA ausgeschlossen werden kann:

1. Hauptsächlicher Zweck

Wenn der hauptsächliche Zweck einer Strukturierung darin besteht, in den Genuss eines Vorteils durch das Abkommen zu kommen, wird dieser Vorteil nicht gewährt. Sollte also der Hauptzweck der Einbringung einer CH-Beteiligung in eine FL-Holding darin bestehen, zukünftig Dividenden ohne

Abzug von Verrechnungssteuer auszuschütten, würde die Reduktion der Quellensteuer von 35 Prozent auf null nicht gewährt. Stehen allerdings nicht-steuerlich motivierte Faktoren im Vordergrund, wäre der Hauptzweck der Umstrukturierung nicht eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Abkommensvorteile.

2. Substanzerfordernisse

Für die Ausschüttung einer Dividende ohne Verrechnungssteuer hat ein entsprechender Antrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu erfolgen. Wird dieser Antrag erstmalig eingereicht, klärt die ESTV ab, ob allenfalls ein Umgehungstatbestand vorliegt beziehungsweise ob jemand durch Verschieben einer Gesellschaft in den Genuss einer vorteilhafteren Verrechnungssteuerbehandlung kommt. Deshalb ist der Nachweis zu erbringen, dass die dividendenempfangende Gesellschaft wirtschaftliche Substanz hat. Insbesondere sollte sie über eigene Büro-

räumlichkeiten und Personal verfügen und eine tatsächliche kommerzielle Tätigkeit am Sitz der Gesellschaft ausüben. Bei einer Holdinggesellschaft ist es zudem wichtig, dass die Holding nicht nur eine einzelne Beteiligung besitzt, sondern ein Portfolio an Beteiligungen bündelt und verwaltet.

3. Eigenkapitalunterlegung

Die bisherige Praxis der ESTV legte Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Muttergesellschaft mit mindestens 30 Prozent Eigenkapital unterlegt waren. Aus diesem Grund ist ein ent-

sprechend hohes Eigenkapital bei der liechtensteinischen Muttergesellschaft empfehlenswert.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz einerseits die lang ersehnte Verrechnungssteuerproblematik löst. Andererseits können diese Vorteile nur genutzt werden, wenn keine Umgehungstatbestände vorliegen. Deshalb sind anvisierte Umstrukturierungen nachhaltig zu planen und sorgfältig umzusetzen.



Das Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Liechtenstein im Fokus. Bild: Keystone



*Priska Röslı,
Head Tax & Advisory,
ReviTrust Grant Thornton
Advisory AG,
Schaan



**Marcel Kieber,
Manager Tax/Advisory,
ReviTrust Grant Thornton
Advisory AG,
Schaan

► OECD und EU

Neue internationale Steuerrechtsordnung

Massnahmen Liechtenstein steht vor der Herausforderung, sein Steuerrecht an neue, internationale Mindeststandards anzupassen. Damit soll die Standortattraktivität und eine vertrauensschaffende Rechtssicherheit weiterhin gewährleistet werden.

VON MARTIN WENZ*

Die internationale Steuerplanung insbesondere von multinationalen Unternehmen, welche primär auf die Reduktion ihrer Steuerbelastung abzielt, steht seit geraumer Zeit im Fokus der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) und der Europäischen Union (EU). So wurden in den vergangenen Monaten die Ergebnisse der zu diesem Zweck durchgeführten Studien und Analysen einschliesslich Lösungsansätze zu den vermeintlich aufgedeckten Problembereichen veröffentlicht.

Allein die OECD hat im Rahmen ihres Projekts betreffend Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) eine mehrere hundert Seiten umfassende Analyse sowie einen Massnahmenkatalog mit 15 Aktionspunkten vorgestellt, welche zum Teil als zwingend zu beachtende Mindeststandards ausgestaltet und somit für all jene G20- und OECD-Staa-

ten von grosser Bedeutung sind, welche sich zu deren Umsetzung verpflichtet haben.

Zeitnahe Implementierung

Auch Liechtenstein stellt sich dieser Herausforderung und will die geforderten Massnahmen zur weiteren Sicherstellung der OECD-Konformität in das nationale Steuerrecht möglichst zeitnah implementieren. Im Einzelnen lassen sich Mindeststandards identifizieren, zu welchen unter anderem die Umsetzung eines länderbezogenen Berichterstattungssystems (Country-by-Country Reporting), der spontane Informationsaustausch betreffend spezifische Steuerrulings sowie die verpflichtende Integration von Missbrauchs-klauseln innerhalb der bi-

lateral abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen zählen.

Ein weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich für die liechtensteinische IP-Box, um auch diesbezüglich weiterhin als OECD-konformer und international anerkannter Steuerstandort wahrgenommen zu werden. Insbesondere unter Beachtung der Diskussionen innerhalb der europäischen Code-of-Conduct-Gruppe lassen sich weitere Empfehlungen identifizieren. Hierunter zählt unter anderem die Einführung eines vor allem auf Konzernstrukturen abzielendes Korrespondenzprinzips, welches analog zur Regelungssystematik innerhalb der Mutter-Tochter-Richtlinie ausgestaltet werden könnte.

Die Reichweite der länderübergreifend, konkret umzusetzenden Anforde-

rungen an die jeweiligen nationalen Steuerrechtsordnungen wird noch deutlicher, wenn man den im Januar 2016 vorgestellten Anti-BEPS-Richtlinienentwurf der EU betrachtet. Hierin sind Umsetzungsverpflichtungen enthalten, welche nicht nur einen Einfluss auf die Steuertradition eines jeden Staates haben, sondern insbesondere den Steuerstandortwettbewerb zwischen den international agierenden Wirtschafts- und Finanzplätzen beeinflussen werden. So sind unter anderem umfassende Wegzugs- und Entstrickungsbesteuerungsregelungen sowie Zinsabzugsbeschränkungen vorgesehen, um die Verlagerung von Steuersubstrat erfassen zu können. Es ist festzustellen, dass diesbezüglich die durch die EU erarbeiteten Anforderungen teilweise noch über die der OECD hinaus gehen.

Neues Steuergesetz

Unter Beachtung der dargestellten internationalen Entwicklungen, denen sowohl eine hohe steuerpolitische als auch eine hohe anwendungsorientierte Bedeutung zugesprochen werden kann, ist zusammenfassend festzustellen, dass auf das vor über fünf Jahren umfassend reformierte liechtensteinische Steuergesetz weitere substanzielle, aber auch überschaubare Veränderungen zur Bekämpfung insbesondere von BEPS zukommen werden. Eine erhöhte Komplexität und steigende Befolgungskosten können ebenfalls die Folge sein.

Dabei ist es wichtig, an den tradierten Prinzipien des internationalen Steuerrechts in Form des Fremdvergleichsgrundsatzes, der Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Wohnsitz- und Quellenstaat sowie der Auto-

nomie der nationalen Steuerrechtsordnungen festzuhalten und sich nicht von den teils divergierenden Interessen zwischen den beteiligten Staaten verunsichern zu lassen. Mit dem Ziel der Wahrung der eigenen Standortattraktivität und der Sicherstellung einer vertrauensschaffenden Rechtssicherheit, welche insbesondere auf dem Gebiet des Steuerrechts von grosser Bedeutung ist, besteht folglich die Herausforderung für Liechtenstein darin, auch weiterhin mithilfe eines klaren systematischen und gesetzlichen Rahmens weiterhin die internationale Kompatibilität und Attraktivität des Steuerstandorts Liechtenstein langfristig und global zu wahren.

Gute Basis und Ausgangslage

Liechtenstein zeigt hinsichtlich der internationalen Entwicklungen enormes Engagement, beteiligt sich im Rahmen der Verhandlung stets aktiv und ist fortwährend bereit, die jeweils international geforderten Mindeststandards zielführend umzusetzen. Dies bildet eine gute Basis und Ausgangslage für die zukünftige internationale Ausrichtung des Wirtschaftsstandorts und Finanzplatzes Liechtenstein.



*Martin Wenz,
Professor für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, internationales und liechtensteinisches Steuerrecht am Institut für Finanzdienstleistungen an der Uni Liechtenstein

15
Aktionspunkte
umfasst der
Massnahmenkatalog
der OECD zur
Umsetzung
von BEPS